



Gemeinde Lohnweiler

Bebauungsplan

„Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2 a Nr. 1 BauGB

Satzungsfassung



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Erstellt im Auftrag der

Gemeinde Lohnweiler

durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Dipl.-Ing. Heiner Jakobs

M.Sc. Umweltplanung und Recht Valerie Barchet

M.Sc. Geographie Carolin Kaiser

Kaiserslautern, November 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2 a Nr. 1 BauGB.....	1
A Erfordernisse und Zielsetzung der Planaufstellung gem. § 1 Abs. 3 BauGB	1
B Aufstellungsbeschluss und Planverfahren	1
C Grundlagen	3
1 Planungsgrundlagen	3
2 Lage und Größe des Plangebietes/ Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	4
3 Bestandssituation	4
D Vorgaben und Würdigung übergeordneter Planungen.....	5
1 Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz.....	5
2 Regionaler Raumordnungsplan	8
3 Flächennutzungsplan	10
E Fachplanerische Vorgaben und Rahmenbedingungen	12
1 Raumordnerischer Entscheid und Würdigung	12
2 Themenbereich Wasser.....	15
2.1 Gewässer und Wasserschutzgebiete	15
2.2 Starkregen.....	15
3 Themenbereich Boden	17
3.1 Bergbau / Altbergbau	17
3.2 Geotechnisches Gutachten.....	17
3.3 Kampfmittel.....	18
4 Natur- und artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen	18
5 Sonstiges.....	19
F Überlagerung mit bestehenden Satzungen	19
G Darlegung zum städtebaulichen Konzept.....	19
1 Städtebauliche Zielvorgaben	19
2 Erläuterung der Planung	19
3 Verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung des Plangebietes.....	21
H Begründung der Festsetzungen	22

1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	22
1.1	Art der baulichen Nutzung	22
1.2	Maß der baulichen Nutzung	22
1.3	Überbaubare Grundstücksflächen	23
1.4	Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB).....	23
1.5	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)	24
1.6	Geh- und Fahrrecht	27
2	Hinweise ohne Festsetzungscharakter	27
I	Wesentliche Auswirkungen der Planung	27
1	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs.6 Nr.1 BauGB)	28
1.1	Nutzung	28
1.2	Altlasten	28
1.3	Lärm.....	28
2	Belange des Denkmalschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)	29
3	Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 5 BauGB)	29
4	Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	29
5	Belange der Wirtschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a und b BauGB).....	30
6	Sonstige Belange	32
6.1	„Pfälzer Höhenweg“	32
6.2	Vollzugshinweise zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise aus land-, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht (November 2023)	32
J	Planverwirklichung.....	33
1	Maßnahmen zur Realisierung des Bebauungsplans	33
2	Kosten der Bauleitplanung.....	33

TEIL A

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB

A ERFORDERNISSE UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM. § 1 ABS. 3 BAUGB

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

In den vergangenen Jahren haben sich bezüglich der Nutzung regenerativer Energien veränderte Tatsachen und Rahmenbedingungen ergeben, zuletzt durch den Referentenentwurf zur erneuten Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).¹ Darin soll u.a. die Treibhausgasneutralität Deutschlands bis 2050 verankert werden.

Die Gemeinde Lohnweiler beabsichtigt daher zur Förderung erneuerbarer Energien einen Standort für die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen anzubieten.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde dem Bauleitplanverfahren ein Raumordnungsverfahren vorgeschoben. Der Entscheidung mit Auflagen wurde am 03.12.2020 gefasst (s. Kapitel E1).

Aus energetischer Sicht ist die Fläche für eine solche Nutzung sehr gut geeignet. Vor dem Hintergrund des geringen Konfliktpotenzials mit den Belangen von Natur und Landschaft stellt sich der Bereich aus planerischer Sicht als optimal dar. Weiterhin ist die Förderfähigkeit nach EEG in Teilbereichen gegeben.

Der Gemeinderat hat einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zum Thema „pro-PV“ bereits in seiner Sitzung am 24.01.2020 gefasst.

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt parallel die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken mit der Zielsetzung, in dem in Rede stehenden Bereich eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ neu darzustellen, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu genügen.

B AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANVERFAHREN

Zur Erreichung der obigen Zielsetzung beabsichtigt die Gemeinde Lohnweiler daher für den betroffenen Bereich Baurecht in Form eines Bebauungsplans zu schaffen. Der Rat der Gemeinde hat aus diesem Grund gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil Silberberg, Gemarkung Lohnweiler“ am 08.06.2021 beschlossen.

In gleicher Sitzung hat der Ortsgemeinderat den Planentwurf für den Bebauungsplan „Silberberg“ Stand Mai 2021, angenommen und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB) beschlossen.

¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, aufgerufen unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/gesetz-zur-aenderung-des-eeg-und-weiterer-energierechtlicher-vorschriften.html>; Zugriff 10/2020

Gleichzeitig mit der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 10.08.2021 insgesamt 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 14.09.2021 abzugeben.

In seiner Sitzung am 06.07.2022 hat der Ortsgemeinderat die Annahme des Planentwurfs zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit verkleinertem Geltungsbereich beschlossen. Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2023.

Aufgrund der fehlenden Darstellung eines Geh- und Wegrechtes zugunsten der Jagdgenossenschaft entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze wurde der Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.04.2024 aufgehoben.

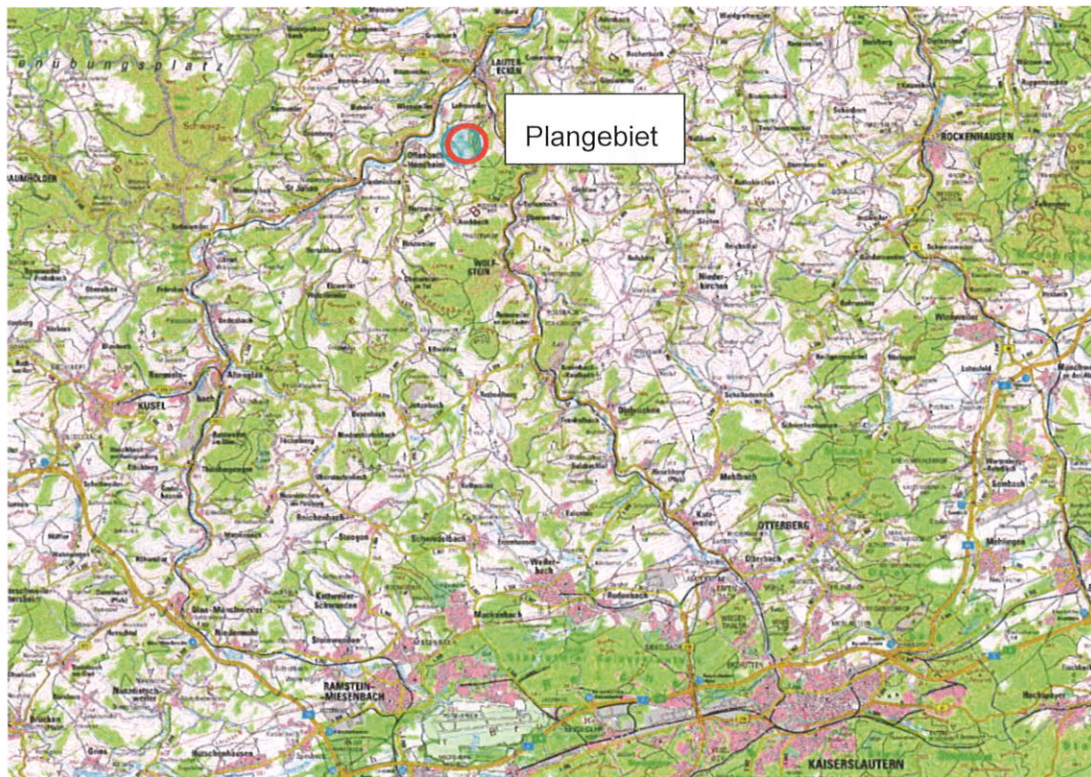
Die Anpassung der Planzeichnung mit Verschiebung der festgesetzten Eingrünung und überbaubarer Grundstücksfläche, Textfestsetzung, Umweltbericht und Fachbeitrag machte die Durchführung einer erneuten Offenlage erforderlich. Der entsprechende Beschluss wurde ebenfalls in der Sitzung am 23.04.2024 gefasst.

Des Weiteren wurde eine nochmalige Änderung bzw. Anpassung der Textfestsetzungen (insbes. Modulmaße) erforderlich. Die entsprechende Beschlussfassung erfolgte am 18.06.2024.

Zudem wurde zwischenzeitlich eine Teilung der Flurstücke seitens des Flächeneigentümers vorgenommen, sodass diese Informationen ebenfalls in den vorliegenden Unterlagen Berücksichtigung fanden.

Die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgte im Zeitraum 23. August 2024 bis zum 24. September 2024. Parallel zur Offenlage der Planung erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Die Lage des Plangebiets ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Überörtliche Einordnung des Standorts

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS (02/2021)

Beauftragt mit der Erstellung des Bebauungsplans wurde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern.

C GRUNDLAGEN

1 Planungsgrundlagen

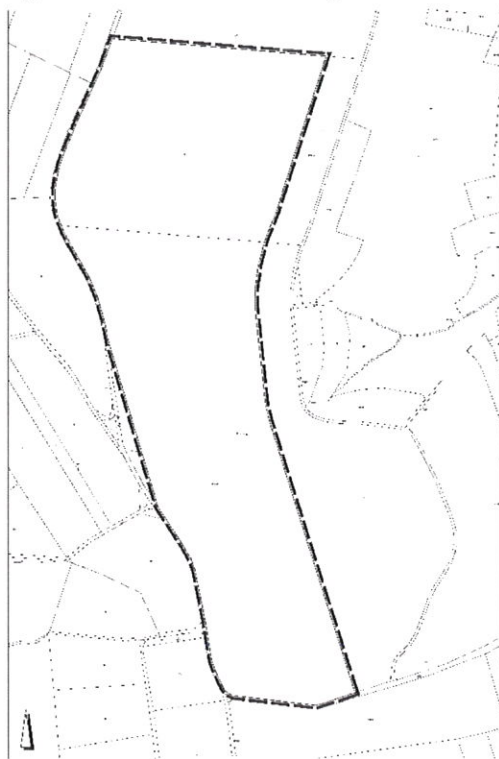
Planungsgrundlagen zum Bebauungsplan sind:

- die Planungskonzeption des Vorhabenträgers,
- Raumordnerischer Entscheid über die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Lohnweiler, erstellt durch die Kreisverwaltung Kusel, Dezember 2020
- Sichtbarkeitsanalyse des Vorhabenträgers, Stand November 2021,
- Geotechnischer Bericht über Baugrund und Gründung, erstellt durch das Fachbüro Porada GeoConsult GmbH & Co. KG, Stand Juli 2021,
- Kampfmittelvorerkundung, erstellt durch Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, Stand März 2021
- Vegetationskundliche Kartierungen – Ergebnisbericht, erstellt durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern, Stand Juli 2020
- die Abfragen des LANIS, www.lanis.rlp.de, Stand Februar 2021,
- Fachbeitrag Naturschutz, Stand Mai 2024

- Artenschutzrechtliche Voreinschätzung „Solarpark Lohnweiler“, erstellt durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung Kaiserslautern, Stand April 2020
- ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem des Vermessungs- und Katasteramtes Kusel,
- die parallel durchgeführte Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken.

Die Integration der Belange von Natur und Landschaft, einschließlich der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung vom April 2020, erfolgt auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz, der durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern begleitend zur Bebauungsplanung erstellt wurde.

2 Lage und Größe des Plangebietes/ Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches



Der Standort für das geplante Vorhaben liegt südwestlich außerhalb der bebauten Ortslage von Lohnweiler in der Gemarkung Lohnweiler innerhalb von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst ca. 23,9 ha.

Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgend aufgelisteten Parzellen in Gänze bzw. in Teilen (Kennzeichnung „tlw.“) und wird aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplans ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung im Maßstab 1:1000.

Flur 0

2388/2. 2386/2.

Lage des Baugebiets

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS (04/2024)

3 Bestandssituation

Die Bestandssituation des Plangebiets wurde insbesondere durch vegetationskundliche Kartierungen und mehrere Begehungen (03.03.2020, 14.05.2020, 26.05.2020) durch das Büro BBP und mit Hilfe von Luftbildern im LANIS RLP erfasst. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. Im Osten grenzen Wald- bzw. Aufforstungsflächen an das Plangebiet an. Im Norden, Westen und Süden schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an. Die Feldflur ist durch Wirtschaftswege erschlossen. Die östlich verlaufende 20-kV-Freileitung verläuft außerhalb des Plangebietes. In Bezug auf die Umweltmerkmale des Gebietes wird auf die Ausführungen im Umweltbericht in Teil B der Begründung verwiesen.

Gemäß digitalen Geländemodell (siehe Planzeichnung) fällt das Gelände vom höchsten Geländepunkt im Norden von ca. 336 m ü. NN bis zum niedrigsten Geländepunkt im Südosten auf ca. 305 m ü. NN ab und bietet somit eine für den Solarpark optimale Sonnenexposition.



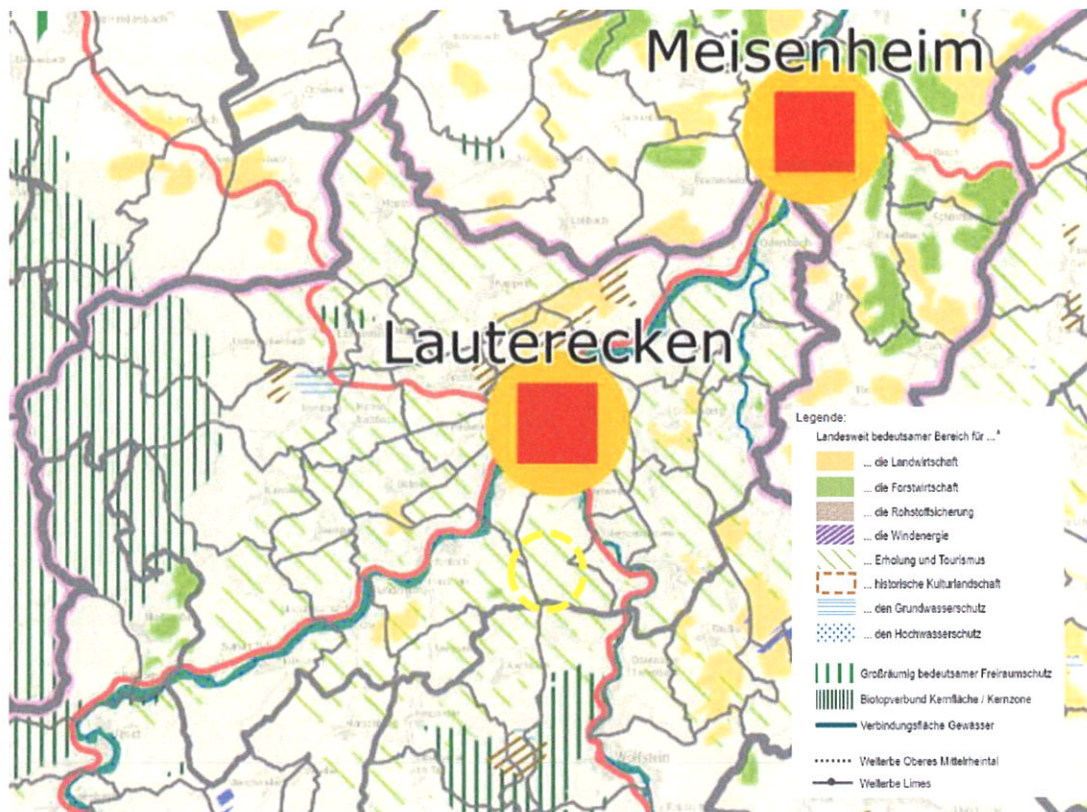
Plangebiet (rot umrandet) Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS (07/2022, Aufnahmedatum Luftbild: 05/2020)

D VORGABEN UND WÜRDIGUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 8 Abs. 2 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung zu beachten. Im nachfolgenden sind insbesondere nachfolgende Aspekte zu beachten.

1 Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass sich das Plangebiet gemäß des LEP IV in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus befindet.



Landesweit bedeutsame Bereiche gem. LEP IV; Lage des Plangebietes, Quelle: Eigene Darstellung (Plangebiet – gelb) auf Grundlage des Ministeriums des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter: https://rauminform.rlp.de/rauminform/index.php?service=lep_open (10/2024)

Die Erholungs- und Erlebnisräume gem. Z 134 (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

Durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus, welches weitestgehend das gesamte Verbandsgemeindegebiet Lauterecken-Wolfstein überdeckt, ist die Regionalplanung den Vorgaben des LEP IV entsprechend nachgekommen.

Weitere landesweit bedeutsamen Bereiche sind für das Plangebiet sowie dessen nähere Umgebung nicht festgelegt

Gemäß Kapitel 5.2 „Energieversorgung“ des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) in der Fassung der 4. Teilfortschreibung vom 30.01.2023 ist eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Unter dem Leitbild einer nachhaltigen Energieversorgung gilt es, die CO₂-Emissionen zu reduzieren und auch die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren, um so die Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu berücksichtigen. Dabei stellt der Ausbau erneuerbarer Energien neben der Energieeinsparung, einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung sowie der Stärkung der eigenen Energieversorgung einen der vier wichtigen Pfeiler der zukunftsgerechten und klimaverträglichen Energiepolitik in Rheinland-Pfalz dar.

Gemäß Grundsatz G 161 des LEP IV soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.²

Weiterhin sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden (vgl. G 166).

Die in G 166 genannten ertragsschwachen Flächen lassen sich aus der Bodenwertzahl ableiten, welche jedoch regional anhand der Ertragsmesszahl (EMZ) als Kenngröße zu differenzieren ist. Landesweit liegt die durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Es kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.³

Würdigung:

Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ist bestrebt, eine geordnete Nutzung der Sonnenenergie zu ermöglichen und gleichzeitig die Landschaft und die Landwirtschaft vor übermäßigen Beeinträchtigungen zu schützen. Vor diesem Hintergrund wurde die Erstellung einer Potenzialflächenermittlung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Stand: 2023) beauftragt.

Neben unterschiedlichen Ausschlussflächen aufgrund übergeordneter Planungen wurden auch Positivkriterien in Anlehnung an den § 37 des EEG 2023 sowie den Grundsatz G 166 des LEP IV festgelegt. Flächen mit besonderer Eignung sind:

- förderungsfähige Flächen nach EEG, d.h. Flächen, welche sich in einer Entfernung von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen befinden,
- ertragsschwache Acker- und Grünlandflächen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Acker- / Grünlandzahl (40) in der Verbandsgemeinde.

Bei der Berücksichtigung der Ertragsschwäche von Acker- und Grünlandflächen soll gemäß G 166 LEP IV die regionaltypische Ertragsmesszahl (Ackerzahl) zu Grunde gelegt werden. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein liegt gemäß der Bodenschätzungsdaten des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) bei 40. In der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein werden demnach Acker- und Grünlandflächen mit einer Acker- / Grünlandzahl unter 40 als ertragsschwach angesehen.

Dies führt insgesamt zu einem lückenhaften Standortkonzept, welches sich nicht an bestehenden Flurstücken o.ä. orientiert. Die „Lücken“ können im Zuge einer Bebauungsplanung auf Grundlage des Beschlusses des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2023, wonach „innerhalb einer Vorhabensfläche [...] der Umfang der gemäß Photovoltaik-Studie identifizierten restriktionsfreien Flächen mit einer Bodengüte kleiner/gleich 40 um maximal 25 % in Summe überschritten werden [darf]“, größtenteils geschlossen werden.

² Vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) 4. Teilfortschreibung, Mainz, 2023, S. 4

³ Gemäß mündlicher Aussage des Innenministeriums als Verordnungsgeber des LEP IV ist die Ertragsmesszahl der Ackerzahl gleichzusetzen (Mai 2023)

Um landwirtschaftliche Belange innerhalb des Verbandsgemeindegebietes nicht unangemessen zu beeinträchtigen, sollten sich ggf. erforderliche Ausgleichsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ebenfalls innerhalb des Potenzialflächenpools der Studie befinden und nicht auf Acker- und Grünlandflächen mit einer Ertragsmesszahl >40 umgesetzt werden.

Die hier vorgesehene Fläche entspricht dem Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein.

Z 166 b-neu „enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.“

Würdigung:

Bislang ist die zuständige Planungsgemeinschaft Westpfalz dem Handlungsauftrag nicht nachgekommen.

Grundsatz G 166 c-neu sieht ein regionales und landesweites Monitoring zur Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Im LEP IV RLP wird in der Begründung zu G 166 c ausgeführt, dass „landesweit die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden soll, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.“

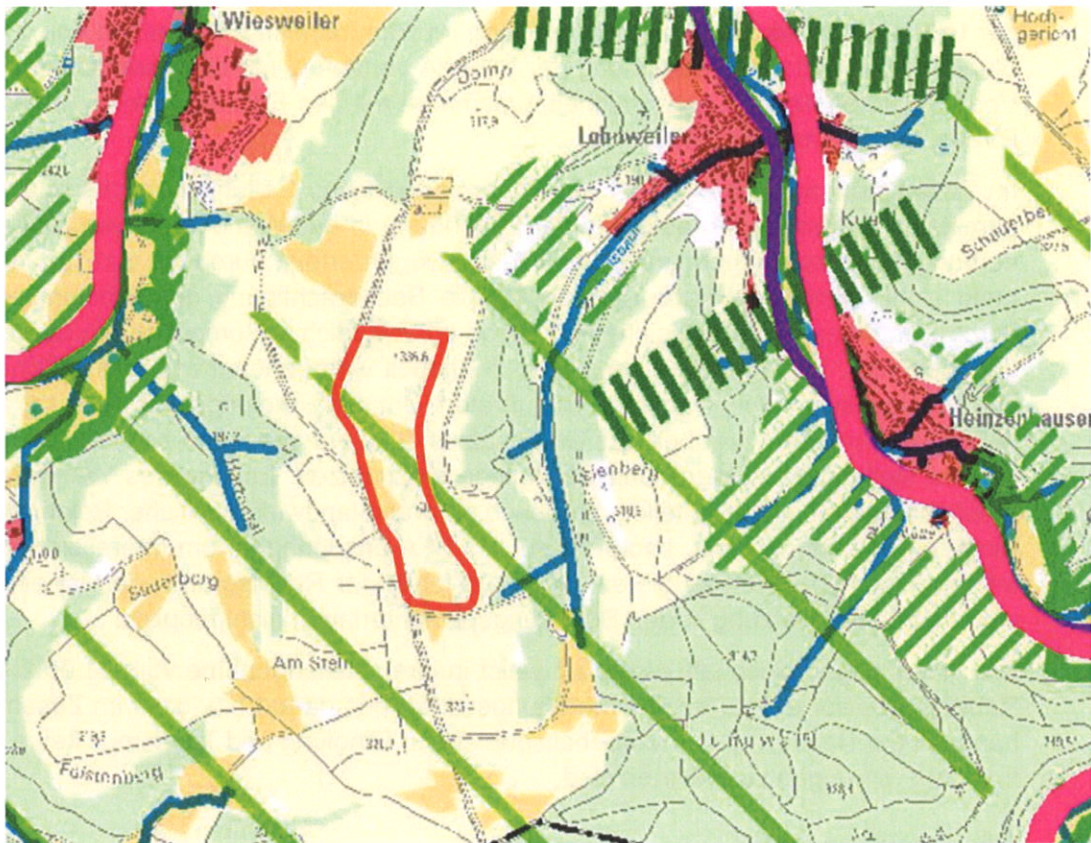
Würdigung:

Die Vereinbarkeit mit der örtlichen Landwirtschaft ist bei der vorliegenden Planung gegeben, da kein Vorranggebiet Landwirtschaft betroffen ist und nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betroffenheit von Betrieben im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe vorliegt. Darüber hinaus hat im Rahmen der Beteiligungsverfahren kein Landwirt Einsprüche (z.B. Existenzbedrohung) geltend gemacht. Vielmehr erfolgte die Flächenauswahl in Abstimmung mit dem betroffenen Landwirt.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Änderung des zugrundeliegenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken lag die 4. Teilfortschreibung zum LEP IV noch nicht vor. Diese stellte insgesamt ca. 45 ha Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen neu dar.

2 Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) stellt das Plangebiet als sonstige Freiflächen sowie in Teilflächen auch als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar (Z 28 des ROP). Zudem liegt es innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus (G 25). Östlich des geplanten Vorhabens liegen sonstige Waldflächen.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz. Quelle: www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de (02/2021)

Die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorhandener Natur- und Kulturlandschaften erfolgt unter Wahrung des Landschaftsbildes und zu Zwecken der Erholung.⁴ Das Verbandsgemeindegebiet ist weitestgehend mit dem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus überdeckt. Damit wurde die Festlegung „Landesweit bedeutsamer Raum für Erholung und Tourismus“ auf dem LEP IV konkretisiert. Gemäß G 25 „ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.“⁵ Ziel ist die Sicherung und Erhaltung der Mosaiklandschaft sowie der Schutz vor Bebauung mit landschaftlich dominantem Charakter.

Würdigung:

Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Vorranggebiete im Plangebiet erfolgte eine entsprechende Sicherung dieser durch Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft. Eine Überstellung mit Photovoltaikmodulen ist nicht vorgesehen. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Vorrangflächen für Ausgleichsmaßnahmen (Grünlandbewirtschaftung) erfolgte 2021 nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde sowie der zuständigen Landwirtschaftskammer. Nach Abstimmung mit

⁴ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz: Regionaler Raumordnungsplan (ROP IV), Lesefassung mit den Teilfortschreibungen 1-3, 2018, S.33

⁵ Planungsgemeinschaft Westpfalz: Regionaler Raumordnungsplan (ROP IV), Lesefassung mit den Teilfortschreibungen 1-3, 2018, S.33

der Unteren Landesplanungsbehörde⁶ kann im Randbereich (im Abstand von 3 m zur Flurstücksgrenze) eine Einzäunung der PV-FFA verlaufen, um die Bewirtschaftung der Vorrangflächen für die Landwirtschaft zusammen mit den Flächen unter/zwischen den PV-Modulen zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit G 25 ist der Erholungswert des Geltungsbereichs und seiner unmittelbaren Umgebung aufgrund der Einbindung in das Wandernetz von großer Bedeutung. Eine Inanspruchnahme von Wanderwegen erfolgt durch die vorliegende Planung nicht. Gleichwohl kann eine potenzielle Beeinträchtigung des Erholungswertes durch Lichtreflexe oder abweichender Farbe im Vergleich zur umgebenden Landschaft gegeben sein. Des Weiteren kann eine individuell wahrgenommene Beeinträchtigung des Erholungswertes im Nachbereich auftreten. Um den Erholungswert weiterhin zu gewährleisten und die Vorgaben des Grundsatzes G 25 entsprechend zu berücksichtigen, ist eine stellenweise Eingrünung der Anlage umzusetzen. Entlang des Wanderweges empfiehlt es sich, an den Stellen, an denen aufgrund landwirtschaftlicher Belange keine Eingrünung erfolgen kann, Infotafeln zur PV-FFA anzubringen, um Interessierten eine Informationsmöglichkeit zu bieten. Aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen ist eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplanunterlagen nicht möglich.

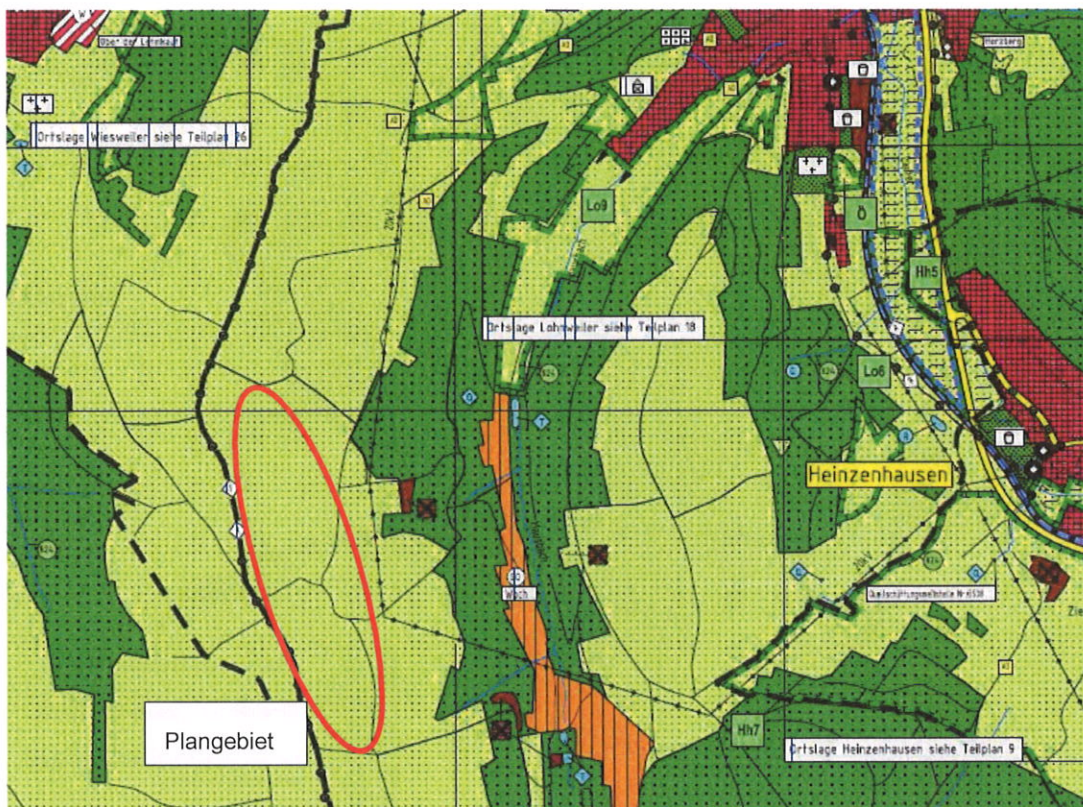
Die Planungsgemeinschaft Westpfalz weist in ihrer Stellungnahme vom 21.09.2020 im Rahmen des vorgelagerten Raumordnungsverfahrens darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Berührung des Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

3 Flächennutzungsplan

Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ist am 01.07.2014 durch Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein entstanden. In diesem Zusammenhang ist in § 204 Abs. 2 BauGB geregelt: „werden Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert [...] gelten [...] bestehende Flächennutzungspläne fort“. Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Fall der gültige FNP der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken maßgeblich. Dieser stellt das in Rede stehende Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar. Darüber hinaus vergibt der Flächennutzungsplan besondere Funktionen, u.a. für „Landwirtschaft (L)“. In diesen Gemeinden sollen insbesondere „sehr gut bis gut geeignete Böden in ausreichendem Umfang“⁷ für die Landwirtschaft erhalten werden. Die betroffene Gemeinde Lohnweiler ist von dieser Funktionszuweisung nicht betroffen.

⁶ E-Mailverkehr zwischen BBP und der Unteren Landesplanungsbehörde vom 26.01. bis zum 29.01.2021

⁷ Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt: 1. Fortschreibung des einheitlichen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken, 2006, S. S.15



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Lauterecken

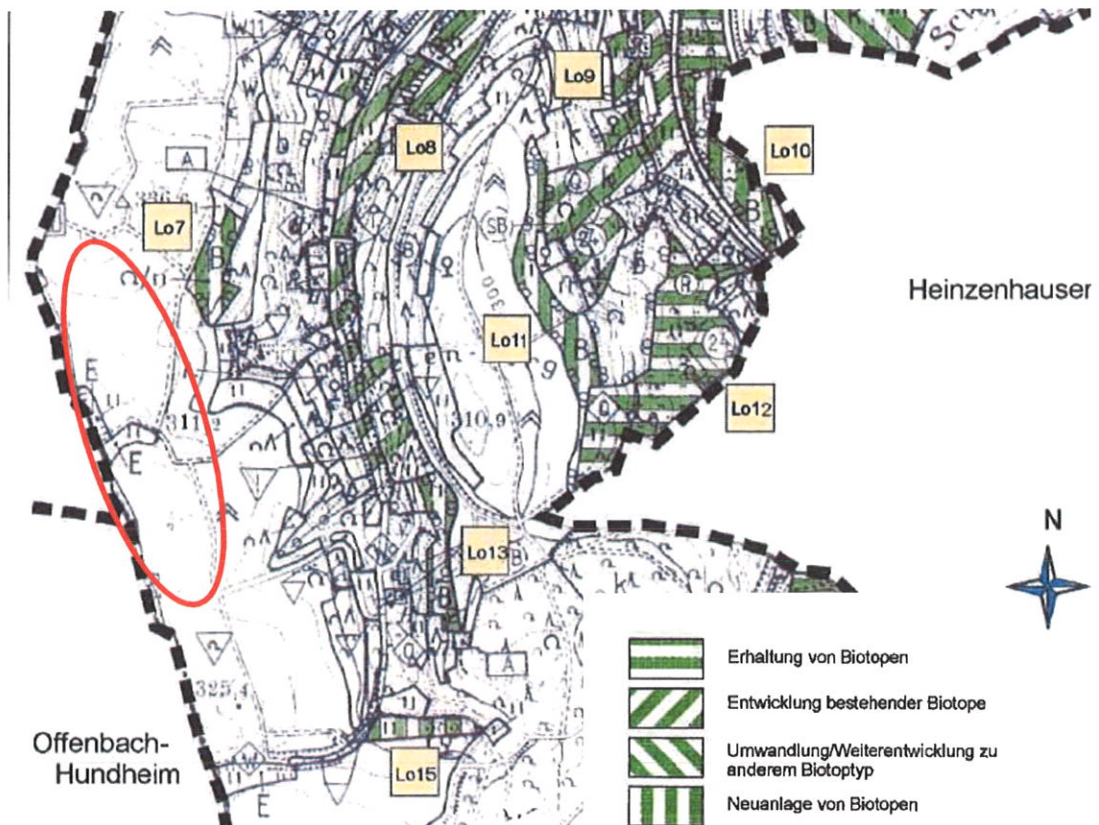
Quelle: Homepage der Verbandsgemeinde Lauterecken – Wolfstein, aufgerufen unter <https://www.vg-lw.de/buerger-verwaltung/bauen-wohnen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/lauterecken/>; am 10.03.2020

In der Fortschreibung zum Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken 2006 werden keine Aussagen zur Nutzung der Solarenergie und Realisierung von raumbedeutsamen Freiflächen PVA getroffen. Es wird sich lediglich mit der Thematik Windenergie auseinandergesetzt.

Veranlasst durch das Vorhaben tritt eine Veränderung der Sachlage ein, die eine Anpassung des Flächennutzungsplanes nach § 7 BauGB erforderlich macht.

Durch das ehemalige Gebiet der Verbandsgemeinde Lauterecken verlaufen gemäß dem Flächennutzungsplan 2006 mehrere bedeutende Wander- und Radwege: Die großräumig bedeutsamen Routen „Glan-Blies-Weg“, „Veldenzwanderweg“, „Lautertal-Weg“ und im Odenbachtal sind von dem geplanten Vorhaben nicht mittelbar betroffen. Im Flächennutzungsplan ist westlich des Plangebietes ein Fern- und Radwanderweg gemäß Landschaftsplan ausgewiesen.

Der für das Plangebiet vorliegende Landschaftsplan der ehemaligen VG Lauterecken stammt aus dem Jahr 2001. Für das Plangebiet sind keine eigenständigen landschaftsplanerischen Flächenausweisungen (u.a. Maßnahmen, Entwicklungsziele) ausgewiesen.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der ehemaligen VG Lauterecken mit Verortung des Plangebiets (rot gekennzeichnet). Quelle: Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung, GÖL mbH; ARGE Städtebau

Für die Verwirklichung der Planungsüberlegungen der Ortsgemeinde ist daher eine Änderung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich. Hierfür ist das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan kann in diesem Zusammenhang gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB bekannt gemacht werden, bevor das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes abgeschlossen ist. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

E FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

1 Raumordnerischer Entscheid und Würdigung

Nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erstellte die zuständige Kreisverwaltung Kusel am 03.12.2020 einen positiven raumordnerischen Entscheid mit den folgenden Auflagen, welche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen sind:

1. Alle Flächen, die vom Vorranggebiet Landwirtschaft tangiert werden, sind von Photovoltaikanlagen freizuhalten. Sofern die Flächenreduzierung zum Ergebnis kommt, dass der Standort unwirtschaftlich erscheint, kann die Anlage nach Norden oder nach Westen auf restriktionsfreie Flächen verschoben werden. Alternativ könnte auch der Alternativstandort zwischen Herren-Sulzbach, Homberg und Buborn überprüft werden.

Würdigung:

Gemäß Auflage des Entscheides werden die Vorranggebiete innerhalb des Geltungsbereichs von Photovoltaikmodulen freigehalten. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Vorrangflächen für Ausgleichsmaßnahmen (Grünlandbewirtschaftung) erfolgte 2021 nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde sowie der zuständigen Landwirtschaftskammer und findet sich in der Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft im Geltungsbereich wieder. Die Einzäunung der PV-FFA kann nach Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde⁸ im Randbereich (im Abstand von 3 m zur Flurstücksgrenze) der Vorranggebiete verlaufen, um die Bewirtschaftung der Vorrangflächen für die Landwirtschaft zusammen mit den Flächen unter/zwischen den PV-Modulen zu ermöglichen.

2. Am Ende der Laufzeit ist die Anlage auf Kosten des Investors vollständig zurückzubauen.

Die Flächen sind anschließend einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Würdigung:

Der Rückbau der Anlage inkl. zugehöriger Nebenanlagen und Leitungstrassen ist durch eine Rückbauverpflichtung mit den jeweiligen Flächeneigentümern nach Ablauf der Pachtverträge sichergestellt.

3. Ein Baugrundgutachten ist zu erstellen und der daraus resultierende geotechnische Bericht ist an das Landesamt für Geologie und Bergbau zuzusenden.

Würdigung:

Zur Erkundung der bautechnischen Möglichkeiten wurde ein geotechnisches Gutachten (Porada GeoConsult, 07/2021) erstellt. Die Vorlage beim Landesamt für Geologie und Bergbau erfolgte im Zuge der durchgeführten Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan. Insbesondere mit Stellungnahme vom 18.09.2024 begrüßte das Landesamt für Geologie und Bergbau die Erstellung. Eine weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten wird empfohlen. Entsprechende Hinweise sind am Ende der Textlichen Festsetzungen enthalten.

4. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abzuhandeln.

Würdigung:

Art und Umfang der naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten mit den Vorschriften des Allgemeinen und Besonderen Artenschutzes gemäß den §§ 39 und 44 BNatSchG sowie zur Kompensation der durch die Errichtung der PV-Anlage entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind dem Fachbeitrag Naturschutz zu entnehmen. Eine entsprechende Zustimmung zu Ausgleichsbedarf und Umfang erfolgte seitens der Unteren Naturschutzbehörde in den durchgeführten Beteiligungsverfahren insbesondere mit Stellungnahmen vom 15.12.2022 und 25.09.2024.

⁸ E-Mailverkehr zwischen BBP und der Unteren Landesplanungsbehörde vom 26.01. bis zum 29.01.2021

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgte die Ermittlung der Versiegelung nah am Modullayout des Projektentwicklers.

5. Schließt die Freiflächen-Photovoltaikanlage direkt an angrenzende Waldränder an, ist ein Abstand von mindestens 30 m einzuhalten.

Würdigung:

Aufgrund von Planungsanpassungen seitens des Projektentwicklers erfolgte die Verkleinerung des Geltungsbereichs der vorliegenden Planfassung zur Offenlage. Die Anlage rückt von den östlichen Waldflächen ab, sodass durchgehend der geforderte Waldabstand gemäß der Stellungnahme des Forstamtes vom 23.09.2020 im Raumordnungsverfahren eingehalten wird.

6. Der Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (20 m) ist frei von Photovoltaikanlagen zu halten. Die geltenden Bedingungen für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage an diesem Standort sind der Firma juwi AG bekannt und bei der Vorbereitung der Unterlagen für die nachgelagerten planungs- und baurechtlichen Verfahren zu beachten.

Würdigung:

Aufgrund von Planungsanpassungen seitens des Projektentwicklers erfolgte die Verkleinerung des Geltungsbereichs der vorliegenden Planfassung zur Offenlage, sodass die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung außerhalb des Geltungsbereichs verläuft. Allerdings ragt die geplante Maßnahmen M10 (Eingrünung) in den 10m breiten Schutzstreifen der Freileitung. Bepflanzungen sind zur Gewährleistung der Stromversorgung nur eingeschränkt möglich.

7. Die von den Trägern öffentlicher Belange (TöB) in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Auch sind die TöB weiterhin im Prozess zu beteiligen.

Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu beachten.

Würdigung:

Eine Beteiligung der TöB erfolgte im Zuge der durchgeführten Beteiligungsverfahren zum vorliegenden Bebauungsplan. Die Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise erfolgte im Rahmen der Abwägung. Weitere fachplanerische Hinweise und Empfehlungen, die über die Ermächtigung der Bebauungsplanung hinaus gehen, sind insbesondere im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ am Ende der Textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

8. Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Wird innerhalb von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren eingeleitet, ist der raumordnerische Entscheid von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen. Gegebenenfalls entscheidet sie, ob eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.

Würdigung:

Insbesondere auf anderweitige Erlaubnisse, die gem. LStrG erforderlich werden, wird im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ hingewiesen.

Die Abstimmung (Mailverkehr zwischen BBP und der Unteren Landesplanungsbehörde vom 11.10.2024 und 14.10.2024) ergab, dass seitens der Unteren Landesplanungsbehörde kein Anlass besteht, den raumordnerischen Entscheid vom 03.12.2020 in Frage zu stellen. Der raumordnerische Entscheid behält nach Auffassung der Unteren Landesplanungsbehörde weiterhin seine Gültigkeit.

9. Der im Bebauungsplan festgesetzte Standort sowie der endgültige Standort nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Unteren Landesplanungsbehörde in geeigneter Form zum Eintrag in das Raumordnungskataster (ROK 25) zu übergeben.

Würdigung:

Eine Veranlassung erfolgt seitens der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung nach Abschluss des Verfahrens.

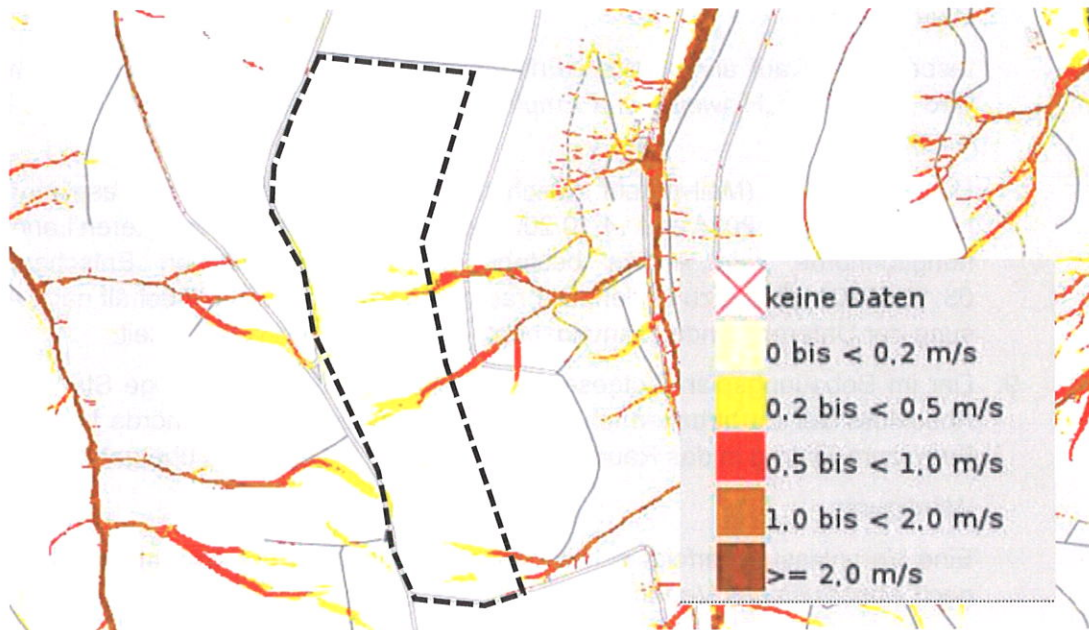
2 Themenbereich Wasser

2.1 Gewässer und Wasserschutzgebiete

Oberirdische Gewässer oder Wasserschutzgebiete sind durch das Projekt nicht betroffen. Der Schutzbereich des Mausbaches (Gewässer III. Ordnung) wird nicht berührt, dieser liegt ca. 250 Meter östlich des Plangebietes.

2.2 Starkregen

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren verwies die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz darauf, dass das Plangebiet durch Starkregen gefährdet sein kann. Vor diesem Hintergrund enthält der Bebauungsplan Hinweise im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“. Auf weiterführende Festsetzungen (bspw. Lage der Trafostation etc.) wurde verzichtet, um dem Projektierer die höchstmögliche Entwicklungsfreiheit zu gestatten. Demnach erfolgt eine Bestandsaufnahme möglicher Tiefenlinien vor Ort im Rahmen der Projektkonkretisierung durch den Projektierer und sind selbstständig zu berücksichtigen.

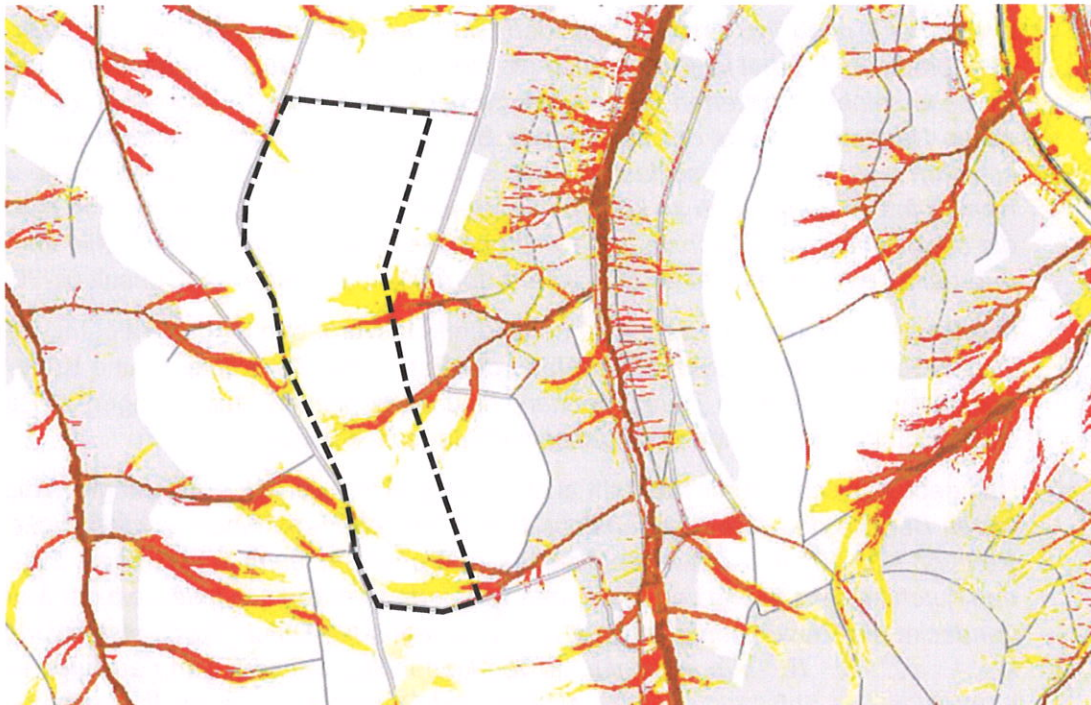


Abflussgeschwindigkeit während eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI 7, 1 Std.) innerhalb des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: Wasserportal RLP, Sturzflutgefahrenkarte; Eigene Darstellung BBP, Stand 11/2024)

Im betrachteten Plangebiet kommt es im unbebauten Zustand zu mehreren Abflussbahnen von West nach Ost.

Dabei kommt es bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (SRI 7, 1 Std.) größtenteils zu Fließgeschwindigkeiten zwischen 0,2 und < 1 m/s. Es werden Wassertiefen von 5 bis < 30 cm erreicht.

Auch bei extremen Starkregenereignissen werden keine höheren Fließgeschwindigkeiten erreicht (siehe nachfolgende Abbildung). Auch werden die Wassertiefen von 30 cm innerhalb des Plangebietes nicht überschritten.



Abflussgeschwindigkeit während eines extremen Starkregenereignisses (SRI 10, 1 Std.) innerhalb des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: Wasserportal RLP, Sturzflutgefahrenkarte; Eigene Darstellung BBP, Stand 11/2024)

3 Themenbereich Boden

3.1 Bergbau / Altbergbau

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bereits erloschenen Bergwerksfelder "Anton R." sowie "Hann'chen". Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen des Landesamtes für Geologie und Bergbau keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben und nicht dokumentierter Bergbau grundsätzlich stattgefunden haben kann. Bei Indizien für Bergbau sollte ein Baugrundberater einbezogen werden.

3.2 Geotechnisches Gutachten

Zur Erkundung der bautechnischen Möglichkeiten wurde ein geotechnisches Gutachten (Porada GeoConsult, 07/2021) erstellt. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

„In der Fläche in der die Gründung der PV-Freiflächenanlage vorgesehen ist, wurden überwiegend locker-mitteldichte-dichte sowie steife – halbfeste Verwitterungshorizonte angetroffen die einem Sandstein und Schluff- / Tonstein des Perm auflagern. Dieser geologische Baugrundaufbau weist für eine Ramppostengründung bzw. eine Gründung mittels möglicher Schraubprofile gute und ausreichende Zustände auf. Die Rammpfahlbarkeit oder Eindringungsmöglichkeit ist in diesen Böden gegeben. Gleichzeitig ist mit einer ausreichenden Mantelreibung in diesen Sedimenten zu rechnen, um die entsprechenden Lasten der Pfosten in dem hier vorliegenden Baugrund abtragen zu können. Dort wo mitteldichte und halbfeste Verwitterungshorizonte sowie halbfeste Verwitterungslehme und feste Sand- und Tonsteinlagen vorliegen, muss vorgebohrt und der jeweilige Pfosten oder das Profil möglicherweise hier einbetoniert werden. (...) Im Bereich der Baufläche

sind daher je nach Typ des Rammpfosten Einbindelängen von mindestens 1.70 m – 1.80 m erforderlich. Hierbei ist jedoch auch die Höhenlage des auftretenden Sand- und Tonsteins in seiner verwitterten Eigenschaft zu berücksichtigen. (...) Anhand der rechnerischen Nachweise, weist der anstehende Baugrund überwiegend ausreichende Eigenschaften auf, um die Tischlasten über anzustrebende Gründungs-elemente mittels Rammpfosten aufnehmen zu können. (...) Anpassungen und Änderungen in Bezug auf die dann vorliegende Tischstatik in Bezug auf die dann zu wählenden Profile und deren erforderlichen Einrammtiefen sind daher erforderlich.“ (Porada GeoConsult 07/2021).

Des Weiteren werden Aussagen zu den Gründungsvorgaben für die Trafostationen und Zentralwechselrichter sowie zum Aufbau der Fahrwege, Zuwegungen und Kranstellfläche getroffen. In diesem Zusammenhang sind die geplanten Ausführungen im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu konkretisieren.

Das geotechnische Gutachten trifft auch Aussagen zur Versickerungsmöglichkeit: *„Dort wo im Bereich der Geländeoberfläche Böden anstehen die einen Durchlässigkeitsbeiwert von $< 1 \cdot 10^{-6}$ m/s aufweisen, kann es zu Wasseranstauungen kommen. Diese können durch eine Anlegung von Drainagen vermieden werden. Da unterhalb der Mutterbodenbedecke ein Verwitterungshorizont mit überwiegenden Durchlässigkeitsbeiwerten von $k_f = 1 \cdot 10^{-4} - 1 \cdot 10^{-5}$ m/s anstehen, ist von keiner Stauwasserbildung auszugehen. Wir empfehlen das anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser über entsprechend anzulegende Rigolen- oder Muldenentwässerungsbauwerke abzuführen“ (Porada GeoConsult 07/2021).*

3.3 Kampfmittel

Zur Prüfung einer potentiellen Kampfmittelbelastung wurde eine Kampfmittelvorerkundung durchgeführt (Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH 03/2021). Diese kam zu dem Ergebnis, dass keine potentielle Kampfmittelbelastung für das Plangebiet ermittelt werden konnte und somit gemäß Baufachlicher Richtlinien Kampfmittelräumung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

4 Natur- und artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Für das Plangebiet sind keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete ausgewiesen.

Im Biotopkataster Rheinland-Pfalz werden für das Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen. Die von BBP am 14.05.2020 durchgeführte Kartierung des Grünlands kam jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Teilfläche (ca. 3.500 m²) des im Plangebiet befindlichen Grünlands als magere Flachland-Mähwiese einzustufen ist, wodurch es sich bei dieser Fläche um ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG handelt. Der Schutz dieses Biotops wird im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanung gewährleistet.

Um eine Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Artenschutz durchführen zu können wurde durch das Büro BBP eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung (BBP 2020) durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet für bodenbrütende Vogelarten geeignet ist. Darüber hinaus ist unmittelbar an das Plangebiet angrenzend ein potentieller Lebensraum für Schmetterlings- und Libellenarten vorhanden, der zu schützen ist. Die vorhabenbedingten Veränderungen der bestehenden Vegetationsstruktur und Lebensraumbedingungen führen zu geringen Auswirkungen auf

die betroffenen Arten. Bei Berücksichtigung der entwickelten Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

5 Sonstiges

Weitere Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht bekannt.

F ÜBERLAGERUNG MIT BESTEHENDEN SATZUNGEN

Überlagerungen mit bestehenden Satzungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht bekannt.

G DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN KONZEPT

1 Städtebauliche Zielvorgaben

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes sind daher insbesondere folgende städtebauliche Planungsziele zu berücksichtigen:

- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen durch gezielte Maßnahmen vermieden bzw. bei unvermeidbaren Eingriffen auf das notwendige Minimum reduziert werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), insbesondere
- eine klimaangepasste und möglichst ökologische Planung im Zusammenspiel mit der Nutzung der erneuerbarer Energien und deren sparsamen Umgang (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB)
- die Belange der Landwirtschaft (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB) sowie
- die baurechtliche Sicherung der gemeindlichen Vorstellungen zur zukünftigen Entwicklung des Gebietes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

Zusätzlich hat sich der Gemeinderat zur Förderung Erneuerbarer Energien innerhalb des Gemeindegebietes in seiner Sitzung am 24.01.2020 ausgesprochen.

2 Erläuterung der Planung

Die übergeordnete Zielsetzung der hier vorliegenden Planung ist in erster Linie die Erzeugung elektrischen Stroms. Dabei liegt der Fokus auf einer klimaneutralen Produktionsweise als aktiver Beitrag zum Klimaschutz. Diese technologische Entwicklung ist Ausdruck unterschiedlichster politischer Zielsetzungen auf internationaler Ebene mit dem Pariser Klimaabkommen und den Vorgaben der Europäischen Union, aber auch auf nationaler Ebene mit dem Klimaschutzgesetz der Bundesregierung, wonach bis

2030 der CO²-Ausstoß im Vergleich zu 1990 um 55 Prozent reduziert werden soll⁹. Darüber hinaus findet zudem ein gesellschaftlicher Wandel hin zu einer hohen Akzeptanz einer nachhaltigen und klimaneutralen Energieversorgung und Erzeugung statt.

Planungsalternativen für eine anderweitige Form der Stromerzeugung sind z. T. auf harte Standortfaktoren wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Ressourcen (Gas- oder Kohlekraftwerk) angewiesen und bedürfen in diesem Zusammenhang zudem einer deutlich umfangreicheren Infrastruktur. Diese sind nur an wenigen Standorten in Deutschland gegeben. Darüber hinaus gelten, abgesehen von einer Stromerzeugung durch Windkraft, derartige Alternativen unter den genannten politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als wenig populär und technisch nicht zukunftsfähig.

Die Zielsetzung ist, eine Anlage zu errichten, welche nach dem EEG förderfähig ist. PV-FF-Anlagen sind förderfähig, wenn Sie entweder auf Konversionsflächen bzw. im Randbereich von Bundesautobahnen oder Schienenwegen liegen. Da diese Flächen in der Gemarkung nicht zur Verfügung stehen, bleibt einzig und allein die Möglichkeit nach der in Rheinland-Pfalz gültigen Länderöffnungsklausel auf bestehenden Grünlandflächen im Bereich von benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen zu projektieren. Die nun gewählten Flächen entsprechen diesen Anforderungen, wodurch sich der Standort als sehr geeignet darstellt.

Eine Standortalternativenprüfung wurde im vorgelagerten Raumordnungsverfahren durchgeführt. Insgesamt wurden neben dem Standort Lohnweiler sieben weitere Standorte untersucht. Diese kam zu dem Ergebnis, dass anhand der betrachteten Kriterien kein alternativer Standort geeignet ist.

Energieinfrastrukturen wie Solar- und Windkraftanlagen fördern zudem die Wirtschaftskraft vor allem direkt in solchen Regionen, in denen sie angesiedelt werden. Diese sind in der Regel ländliche und gering besiedelte Gebiete in Deutschland und profitieren somit durch gewisse volks- und betriebswirtschaftliche Sickereffekte dieser Entwicklungen. Unter der Zielsetzung, Planungsrecht als Vorbereitung zur Stromerzeugung zu schaffen und darüber hinaus einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, eignen sich zu der hier dargestellten Planung keine der erwähnten Alternativen.

Der Solarpark wird komplett eingezäunt. Dabei ist geplant, die Zaunanlage um den Solarpark herum um 3 m zu den Grundstücksgrenzen zu versetzen. Vom Zaun bis zur ersten Modulreihe wird ein Abstand von ca. 6 m eingehalten. Der Zaun wird mit einem Bodenabstand zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleinsäuger realisiert werden.

Die Module werden auf Modultischen errichtet, die in der Regel mittels Rammtechnik verankert werden. Die einzelnen Module weisen eine Mindesthöhe von ca. 0,80 m zur Geländeoberkante und eine maximale horizontale Modultiefe von 6,75 m auf. Der Abstand zwischen den Modulreihen wird mind. 3,50 m betragen.

⁹ Vgl. Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-beschlossen-1679886> [letzter Zugriff: 05.11.2020]

3 Verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung des Plangebietes

Die Erschließung der Projektfläche soll während der Bau- und Betriebszeit über im Süden befindliche Wirtschaftswege erfolgen und im Bereich der Gemarkung Aschbach an die L368 anschließen.

Die Anbindung des geplanten Solarparks kann über vorhandene, gemeindeeigene Flurstücke stattfinden. Die vorhandenen Wirtschaftswege sind in ihrer Breite ausreichend, in Teilbereichen müssen vorhandene Unebenheiten (z. B. Schlaglöcher) aufgefüllt werden.

Dauerhaft befestigte, neue Wegeverbindungen werden lediglich plangebietsintern, aufgrund des Geländes sowie nach Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde erforderlich.

Für die verkehrliche Erschließung wird eine Sondernutzungserlaubnis und straßenbaubehördliche Zustimmung gem. §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 und 23 Landesstraßengesetz (LStrG RLP) erforderlich, die bei der Behörde im weiteren Verfahren zu stellen ist. Diese kann unter Berücksichtigung der Vorgaben der Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern vom 30.09.2024 in Aussicht gestellt werden.

Dabei darf die Verkehrssicherheit nicht gefährdet werden. Entsprechende Hinweise sind im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ in den Textlichen Festsetzungen enthalten.

Ergänzende Auflagen an die Gestaltung des Einmündungsbereichs etc. können grundsätzlich auch im Rahmen des erforderlichen Verfahrens zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt werden. Daher wird die Erforderlichkeit zur Festsetzung der Erschließungsstraße inkl. Einmündungsbereich in ca. 1,5km Entfernung im Bebauungsplan nicht gesehen.

In der Vorentwurfsfassung, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war, umfasst die Planung einen Geltungsbereich von ca. 33 ha, sodass aufgrund der geplanten Gesamtleistung die Errichtung eines neuen Umspannwerkes in Hohenöllen technisch erforderlich war. Allerdings wurde der Geltungsbereich nun zwischenzeitlich auf ca. 23 ha verkleinert. Die in diesem Zusammenhang stehende Reduzierung der Leistung der geplanten Anlage kann nun an das vorhandene Umspannwerk am Reckweilerhof eingespeist werden.

Weiterhin befindet sich im Umfeld des Plangebietes eine 20kV-Freileitung, welche durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs nicht mehr durch die vorliegende Planung betroffen sein wird. Allerdings ragt die geplante Maßnahmen M10 (Eingrünung) in den 10m breiten Schutzstreifen der Freileitung. Bepflanzungen sind zur Gewährleistung der Stromversorgung nur eingeschränkt möglich.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren der Alt-VG Lauterecken teilt die Deutsche Telekom Technik GmbH mit, dass eine Richtfunktrasse durch das Plangebiet verläuft. In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass durch Photovoltaikanlagen der Richtfunk nicht betroffen sein wird. Die Textfestsetzungen enthalten einen entsprechenden Hinweis – weitergehende Planungsvorgaben sind allerdings entbehrlich.

Das anfallende Niederschlagswasser kann breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Stellenweise wird aufgrund der vorhandenen Starkregengefährdung die Errichtung von Mulden erforderlich, deren Zulässigkeit ergänzend zur Offenlage im Rahmen der Art der baulichen Nutzung getroffen wurde.

H BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

Nachfolgend wird im Einzelnen auf die Inhalte und Erforderlichkeit der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen eingegangen.

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Zielsetzung wird im Bebauungsplan ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt.

Zulässig sind in diesem Zusammenhang ausschließlich freistehende Konstruktionen zur Anbringung von Photovoltaik-Modulen und die für den Betrieb notwendigen technischen Anlagen sowie Zufahrten und Einfriedungen.

Nach Ende der Laufzeit ist die Anlage vollständig zurückzubauen. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen kann hier unmittelbar wieder erfolgen.

Zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Geotechnischen Bericht sind Anlagen zur Fassung und Ableitung von Oberflächen- und Grundwasser im Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zulässig. In diesem Zusammenhang sind Maßnahmen im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu konkretisieren.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Gemeindegebiets schaffen, wobei das Maß baulicher Nutzung von entscheidender Bedeutung für ihr landschaftsbildverträgliches Einfügen ist.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl sowie die Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

Die Grundflächenzahl entspricht der Bodenüberdeckung, also der Grundfläche der auf die Erdoberfläche projizierten Photovoltaik-Module. Sie entspricht jedoch nicht der eigentlichen Versiegelung, da sich die Module in der Regel auf einer Konstruktion befinden, von denen lediglich die Pfosten der Modultische den Boden berühren, und damit die tatsächliche Versiegelung des Bereichs um ein Vielfaches niedriger ist.

Die getroffenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen entsprechen der Forderung des § 16 Abs. 3 BauNVO, wonach die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen ist, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Durch die Festsetzung einer maximalen Gesamthöhe von 4,00 m soll einer unerwünschten Fernwirkung in der freien Landschaft entgegengewirkt werden.

Ergänzende und dienende Gebäude sowie erforderliche technische Anlagen (Wechselrichter, Transformatorstationen, etc.) und sonstige Nebenanlagen dürfen ebenfalls eine Höhe von 4,00 m nicht überschreiten.

Die technische Entwicklung der Anlagen im Bereich der Photovoltaik verläuft sehr dynamisch und facettenreich. Fortlaufend sind Neuentwicklungen am Markt zu beobachten, beispielsweise zur Steigerung der Effizienz oder Verminderung visueller Auswirkungen.

Vor diesem Hintergrund wurde bewusst davon abgesehen, die geplante technische Ausgestaltung der Anlagen oder maximale Leistungskennwerte im Bebauungsplan festzusetzen. So sollen zukünftige Entwicklungsspielräume gewahrt bleiben.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Der Standort der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück wird über die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen bestimmt. Die überbaubaren Flächen des Bebauungsplanes werden daher ausschließlich durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert, wobei aufgrund der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ eine weite Bauflächenausweisung zugunsten der Gestaltungsfreiheit des künftigen Bauherrn gewählt wurde. Um diesen Aspekt zu verstärken, sind Zufahrten und Einfriedungen ebenfalls außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig und nicht durch selbstständige Festsetzungen gefasst.

In diesem Zusammenhang enthält der vorliegende Bebauungsplan Hinweise zur Klarstellung, dass bei der Herstellung von Einfriedungen im Osten des Geltungsbereichs die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 39 - 42) unterschritten werden dürfen.

Eine Zustimmung zur Unterschreitung seitens des Flächeneigentümers der Flst. 2388/1 und 2386/1 liegt vor, da es sich um den gleichen Flächeneigentümer der Flächen im Geltungsbereich handelt.

Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs nach der frühzeitigen Beteiligung wird grundsätzlich der durch die Forstbehörde gemäß der Stellungnahme vom 23.09.2020 zum Raumordnungsverfahren geforderte Waldabstand von 30 m eingehalten.

Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass sich das Gebiet in einem durch Starkregen gefährdeten Bereich befindet. Im Sinne einer größtmöglichen Gestaltungsfreiheit für den künftigen Bauherren wurde auf eine mögliche Verortung der geplanten Trafostation und sonstigen Nebenanlagen verzichtet. Trotzdem sollte dies durch den Bauherrn bei einer späteren Maßnahmenumsetzung berücksichtigt werden.

1.4 Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Vorranggebiete für die Landwirtschaft gemäß den Festlegungen im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018). In diesem Zusammenhang enthält der raumordnerische Entscheid vom 03.12.2020 die Vorgabe die Vorranggebiete für die Landwirtschaft von der Photovoltaikanlage freizuhalten. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden die Vorranggebiete als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Die Festsetzung dient einerseits der Sicherung der Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Andererseits soll durch die Festsetzung die weitere „Entwicklungstätigkeit“ der Photovoltaikanlage in den betroffenen Bereichen eingegrenzt werden.

Neben der Sicherung der landwirtschaftlichen Vorranggebiete verfolgt die Festsetzung naturschutzfachliche Zwecke und soll nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde als Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden. Dies wird durch die Überlagerung mit den Maßnahmen M5, M7 und M12 nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB verdeutlicht.

Innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft ist die Errichtung einer Einfriedung zulässig. Der Zaunverlauf ist der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Vorranggebiete dienlich, da sie so als Teil der Gesamtfläche und damit wirtschaftlicher bearbeitet werden können. Auch eine Beweidung als Teil der Gesamtfläche wird ermöglicht. Darüber hinaus wird der Zaun nur temporär die Vorranggebiete tangieren und ist nach der Laufzeit der PV-Anlage vollständig zurückzubauen.

Allerdings ist die Festsetzung einer Eingrünung entlang der Vorranggebiete nach Abstimmung mit der zuständigen Landwirtschaftskammer nicht möglich.

Durch die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft werden landwirtschaftliche Belange für die Dauer der PV-Nutzung berührt: Die Privilegierung nach § 35 BauGB entfällt. Die Festsetzung erfolgte in Abstimmung mit der zuständigen Landwirtschaftskammer, Landesplanungsbehörde sowie dem Anlagenbetreiber und Flächeneigentümer.

1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)

Die Zulassung eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG bedarf gem. § 15 BNatSchG vorab einer Darstellung der vorgesehenen Veränderungen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe. Die Integration der Belange von Natur und Landschaft erfolgt auf der Grundlage des Fachbeitrags Naturschutz, der begleitend zum Bebauungsplan aufgestellt wurde. Er bildet die fachliche Grundlage zur Berücksichtigung von Eingriffen infolge der Bauleitplanung und stellt die Konzeption von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 13 bis 18 BNatSchG in Ergänzung mit § 7 LNatSchG RLP dar.

Zweck des Fachbeitrages ist die Erhebung, Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie die Formulierung landespflegerischer Zielvorstellungen als Grundlage für den erforderlichen Abwägungsprozess in der Bauleitplanung.

Das Landesnaturschutzgesetz verlangt die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen, die Kompensation von beeinträchtigten Funktionen des Landschaftshaushaltes und die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Die im Rahmen des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen dienen vor allem der Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild sowie der Regelung von baubedingten Eingriffszeiten. Da das Plangebiet außerhalb bebauter Ortslagen und umgeben von Wald- und Ackerflächen liegt und zudem die Geländeoberfläche aufgrund der zu erwartenden geringen Versiegelung als Grünland ausgebildet werden soll, dienen die Festsetzung zusätzlich dazu, eine Minimierung weiterer Umwelteinwirkungen zu erzielen, die in irgendeiner Form negative Auswirkungen auf das Plangebiet selbst oder die umgebenden Naturräume haben könnten.

Zusätzlich sind die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG zu beachten und die formulierten artenschutzrechtlichen Maßnahmen in den Bebauungsplan zu integrieren, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Begründungen der Maßnahmen:

- Maßnahme M1 – Bauzeitenbegrenzung / Vergrämung Bodenbrüter

In § 1 Nr. 7a BauGB wird aufgeführt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne unter anderem insbesondere die Auswirkungen auf Tiere zu berücksichtigen sind. Des Weiteren ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten, müssen die Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten durchgeführt werden.

- Maßnahme M2 – Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule / -modulreihen

Haben die Photovoltaik-Module einen zu geringen Abstand zur Geländeoberkante, kann es durch die Überschattung des Bodens und das fehlende Streulicht zu annähernd vegetationsfreien Bereichen kommen. Um eine geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten, ist ein bestimmter Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante sowie zwischen den Modulreihen erforderlich, damit ausreichend Streulicht auf den Boden unterhalb der Module fällt.

Ein Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante ist auch erforderlich, um eine reibungslose Mahd unter den Modultischen zu ermöglichen.

Insgesamt dienen die festgesetzten Mindest- bzw. Maximalwerte dazu, Auswirkungen auf den Boden und die unter bzw. zwischen den Modulen befindliche Vegetation zu vermeiden. Würde dies nicht erfolgen, wären die Auswirkungen und somit der Ausgleichsbedarf höher.

- Maßnahme M3 – Außenbeleuchtung

Die negativen Auswirkungen der Außenbeleuchtung auf Insekten und andere Tierarten sind so gering wie möglich zu halten. Insbesondere außerhalb des Siedlungskörpers. Eine Nutzung des Plangebiets als Teil des Jagdhabitats von Fledermausarten ist anzunehmen. Um eine Störung (Jagd- u. Paarungsverhalten, Quartiersnutzung) der betreffenden Individuen auszuschließen, ist diese Maßnahme erforderlich.

- Maßnahme M4 – Befestigte Fahrwege

Ziel ist, die Eingriffswirkung so gering wie möglich zu halten. Zum Schutz des Bodens und Grundwassers sind daher dauerhaft befestigte Fahrwege in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten, sodass die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht wird.

- Maßnahme M5 – Gestaltung der PV-Aufstellflächen und der Flächen für die Landwirtschaft

Das Plangebiet wird als Brutstätte und Lebensraum von bodenbrütenden Vogelarten und von Greifvögeln als Nahrungshabitat genutzt. Nach Fertigstellung der PV-FFA kann das Plangebiet diese Lebensraumfunktion für Vogelarten nur dann weiterhin erfüllen, wenn die unbebauten Flächen als Dauergrünland entwickelt bzw. erhalten werden. Darüber hinaus werden die weitere Entwicklung bzw. der Erhalt des Grünlands in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

- Maßnahme M6 – Nutzungs- bzw. Pflegeregime des Grünlands im Sondergebiet

Das Plangebiet wird von bodenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungsstätte genutzt. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist die

Mahd vorrangig in einem Zeitraum durchzuführen, der eine Gefährdung der adulten Vögel, Jungvögel, Nestlinge und Eier ausschließt. Innerhalb der Brutzeit ist eine Mahd frühestens ab dem 15.6. eines Jahres möglich, wenn zuvor durch eine fachkundige Person eine Brutaktivität ausgeschlossen worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt worden ist. Dadurch können artenschutzrechtliche Konfliktsituationen vermieden werden.

Durch den bei der Mahd nur jedes 2. Jahr zu mähende Saumstreifen werden artenreiche Lebensräume sowie Nahrungshabitate und Rückzugsräume für verschiedene Tierarten geschaffen. Bei einer Beweidung ist ein solcher Saumstreifen nicht erforderlich, da sich aufgrund des Fressverhaltens der Schafe ohnehin ein Mosaik unterschiedlich dichter und hoher Vegetation einstellen wird, wodurch Rückzugsräume und Nahrungsangebot für verschiedene Tierarten gewährleistet werden.

Wird die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober durchgeführt, ist eine zeitlich versetzte Mahd erforderlich, um Rückzugsräume und Nahrungsangebot für verschiedene Tierarten zu gewährleisten.

Darüber hinaus werden die extensive Nutzung und die damit verbundene weitere Entwicklung bzw. der Erhalt des Grünlands in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

- Maßnahme M7 – Verwendung von Pestiziden, Düngern und Chemikalien

Die Maßnahme dient der Extensivierung der Nutzungsform. Die damit verbundenen positiven Effekte auf die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden und Wasser werden in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

- Maßnahme M8 – Umzäunung des Geltungsbereichs

Die Höhe der Umzäunung wird aufgrund ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild begrenzt. Des Weiteren, soll sie möglichst schnell eingegrünt sein. Durch den Abstand zur Geländeoberkante wird die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger gewährleistet.

- Maßnahme M9 – Eingrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a mit zweireihiger Hecke

Um der Beeinträchtigung der PV-FFA auf das Landschaftsbild und den Erholungswert in Form von visuellen Wirkungen (Konturen der Anlage, Lichtreflexionen) entgegen zu wirken, ist eine Eingrünung umzusetzen.

- Maßnahme M10 – Eingrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a mit dreireihiger Hecke

Um der Beeinträchtigung der PV-FFA auf das Landschaftsbild und den Erholungswert in Form von visuellen Wirkungen (Konturen der Anlage, Lichtreflexionen) entgegen zu wirken, ist eine Eingrünung umzusetzen. Da in diesen Bereichen mehr Fläche zur Verfügung steht, ist eine dreireihige Hecke anzupflanzen. Diese ist ökologisch hochwertiger und bietet mehr Sichtschutz.

Innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung ist das Anpflanzen von Bäumen nicht zulässig. Das Anpflanzen von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen gemäß Pflanzliste ist zulässig

- Maßnahme M11 – Erhalt und Pflege des gesetzlich geschützten Grünlands

Das gesetzlich geschützte Grünland ist aufgrund seiner besonderen ökologischen Wertigkeit dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme dient dazu, die Artenzusammensetzung und somit die ökologische Wertigkeit des Grünlands zu erhalten.

- Maßnahme M12 – Nutzungs- und Pflegeregime der Flächen für die Landwirtschaft

Das Plangebiet wird von bodenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungsstätte genutzt. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist die Mahd vorrangig in einem Zeitraum durchzuführen, der eine Gefährdung der adulten Vögel, Jungvögel, Nestlinge und Eier ausschließt. Innerhalb der Brutzeit ist eine Mahd frühestens ab dem 15.6. eines Jahres möglich, wenn zuvor durch eine fachkundige Person eine Brutaktivität ausgeschlossen worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt worden ist. Dadurch können artenschutzrechtliche Konfliktsituationen vermieden werden.

Durch den bei der Mahd nur jedes 2. Jahr zu mähende Saumstreifen werden artenreiche Lebensräume sowie Nahrungshabitate und Rückzugsräume für verschiedene Tierarten geschaffen. Bei einer Beweidung ist ein solcher Saumstreifen nicht erforderlich, da sich aufgrund des Fressverhaltens der Schafe ohnehin ein Mosaik unterschiedlich dichter und hoher Vegetation einstellen wird, wodurch Rückzugsräume und Nahrungsangebot für verschiedene Tierarten gewährleistet werden.

Wird die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober durchgeführt, ist eine zeitlich versetzte Mahd erforderlich, um Rückzugsräume und Nahrungsangebot für verschiedene Tierarten zu gewährleisten.

Darüber hinaus werden die extensive Nutzung und die damit verbundene weitere Entwicklung bzw. der Erhalt des Grünlands in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

1.6 Geh- und Fahrrecht

Im Norden des Geltungsbereichs wird ein Geh- und Fahrrecht festgesetzt.

Die Fläche mit der Bezeichnung „GF“ ist mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Jagdgenossenschaft Lohnweiler zu belasten. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Jagdgenossenschaft Lohnweiler zur forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Fläche zu begehen und zu befahren.

Das Geh- und Fahrrecht dient der ergänzenden Erschließung der im Osten befindlichen Waldflächen.

Eine bauliche Ausgestaltung des Weges ist nicht vorgesehen und auch nicht von der vorhandenen Grunddienstbarkeit abgedeckt. Demnach erklärt der vorliegende Bebauungsplan die Errichtung eines dauerhaft befestigten Weges für unzulässig.

2 Hinweise ohne Festsetzungscharakter

Empfehlungen und Hinweise, die aufgrund der mangelnden Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, jedoch zum Verständnis der getroffenen Festsetzungen beitragen oder über den „eigentlichen“ Bebauungsplan hinausgehende wichtige Informationen liefern, wurden als unverbindliche Hinweise im Nachgang zu den Textfestsetzungen abgedruckt.

I WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2a BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

1 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs.6 Nr.1 BauGB)

1.1 Nutzung

Die vorliegende Planung soll die planungsrechtlichen Grundlagen zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen.

Zur Prüfung einer potentiellen Kampfmittelbelastung wurde eine Kampfmittelvorerkundung durchgeführt (Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH 03/2021). Diese kam zu dem Ergebnis, dass keine potentielle Kampfmittelbelastung für das Plangebiet ermittelt werden konnte. Vor diesem Hintergrund sind nach jetzigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu erwarten.

Die Fläche des Solarparks wird bereits als Grünland genutzt. Zwischen und unter den Modultischen wird eine extensiv bewirtschaftete Vegetationsdecke vorzufinden sein. Die Nutzung einer Fläche für Solarenergie und die landwirtschaftliche Nutzung schließen sich nicht von vornherein aus: Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer Bodenruhe. Durch Abstände zwischen den einzelnen Modulen wird der Boden weiterhin mit Licht und Wasser versorgt, sodass sich Grasnarben bilden können. Eine Beweidung ist ebenfalls möglich. Damit werden die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und Biodiversität gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (bspw. Verdichtung, Eutrophierung, ...) durch die Planung verringert.

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz weist in ihrer Stellungnahme vom 21.09.2020 im Rahmen des vorgelagerten Raumordnungsverfahrens darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Berührung des Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Dies wurde durch die beteiligte Tourismusbehörde und das Ergebnis des Raumordnerischen Entscheids vom 03.12.2020 bestätigt.

1.2 Altlasten

Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen, die eine Nutzung der Flächen beeinträchtigen könnte, liegen weder bei der Gemeinde Lohnweiler, noch bei der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, vor.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren teilten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz sowie die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kusel, insbesondere mit Stellungnahmen 02.09.2021 und 25.09.2024 mit, dass im Geltungsbereich keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt sind.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass beim Antreffen von Abfällen (z.B. Bauschutt, Hausmüll, etc.) oder sonstigen Hinweisen (z.B. geruchliche, visuelle Auffälligkeiten) im Zuge der Maßnahmen die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz umgehend zu informieren ist.

1.3 Lärm

Neben dem landwirtschaftlichen Nutzverkehr sind keine Lärmvorbelastungen im Plangebiet bekannt. Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine Beeinträchtigungen durch Lärm aufgrund der Entfernung zu Verkehrswegen zu erwarten.

2 Belange des Denkmalschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Gemäß Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Speyer, zum Raumordnungsverfahren ist in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Geltungsbereich eine archäologische Fundstelle verzeichnet¹⁰. Dabei handelt es sich um einen Einzelfund der Römischen Kaiserzeit (Fundstelle Lohnweiler 6). Es sei jedoch nicht davon auszugehen, dass das Planvorhaben die genannte Fundstelle berühren wird.

Damit sind nach jetzigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf denkmalfachliche Belange zu erwarten.

3 Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Fehlende optische Gliederung und fehlende raumwirksame Strukturen¹¹ vermindern derzeit den Wert des Schutzgutes Landschaft auf der Hochfläche. Die unmittelbar östlich des Vorhabengebietes vorhandene 20-kV-Freileitung sowie mehrere Windenergieanlagen (> 10 Anlagen) im näheren Umkreis belasten das Landschaftsbild bereits technisch vor. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren eine Sichtbarkeitsanalyse erstellt. Diese zeigt, dass der Planungsraum von vorhandenen Siedlungen nur eingeschränkt einsehbar ist. Die Umsetzung des Vorhabens wird das Schutzgut als ursprünglich freie Hochfläche nachhaltig überformen. Entsprechende landespflegerische Maßnahmen (stellenweise Eingrünung) vermindern die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild.

Mit der Realisierung des Bebauungsplans gehen zwangsläufig Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes einher. Im Rahmen der Konzeptionierung wurde jedoch Wert daraufgelegt, neu entstehende Nutzungen in die bestehenden Strukturen einzubetten.

Allerdings ist – zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft – entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze im Bereich der Vorranggebiete nach Abstimmung mit der zuständigen Landwirtschaftskammer – eine durchgehende Eingrünung nicht möglich, sodass hier insbesondere im Nahbereich der geplanten Anlage die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in Teilbereichen nicht gemindert werden können.

4 Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Eine landespflegerische Bewertung der Planung erfolgte im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz. Eine Würdigung der Belange des Umweltschutzes erfolgte separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, sodass hier auf eine zusätzliche eigenständige Darstellung der Belange verzichtet wird.

Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte kurz zusammengefasst:

Durch die vorliegende Planung soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Lohnweiler ermöglicht werden. Das im Plangebiet gemäß § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG geschützte Grünland wird nicht beeinträchtigt, da es im Rahmen der vorliegenden Planung nicht überbaut, sondern zum Erhalt mit entsprechender Pflege festgesetzt wird. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können durch

¹⁰ Vgl. Kreisverwaltung Kusel, Raumordnerischer Entscheid, 03.12.2020, S. 8

¹¹ Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, 2008, S. 173

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes gemindert bzw. nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ausgeglichen werden. So sind die Grünlandflächen innerhalb des Baufensters extensiv zu bewirtschaften. Des Weiteren ist die PV-FFA im Westen, Norden und Süden mit Ausnahme der Flächen für die Landwirtschaft durch Heckenpflanzungen einzugrünen. Auf eine Eingrünung im Osten kann nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, da durch die östlich des Vorhabengebietes befindlichen Waldflächen die Einsehbarkeit der Anlage bereits eingeschränkt ist.

Für bodenbrütende Vogelarten stellt das Plangebiet keinen essentiellen Lebensraum dar. Im räumlich - ökologischen Zusammenhang sind ausreichend alternative Flächen mit gleich- bzw. höherwertigem Lebensraumpotential vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt daher im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Des Weiteren kann nach Fertigstellung der PV-FFA diese, bei entsprechender Gestaltung, wieder als Brutstätte und Lebensraum von bodenbrütenden Vogelarten und als Nahrungshabitat von Greifvögeln genutzt werden

Bezogen auf den besonderen Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG führen die festgesetzten plangebietsinternen Maßnahmen dazu, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in der Gesamtbilanz festzustellen, dass die Umsetzung der vorgesehenen Planung bei Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter führt. Der Eingriff wird im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung bewältigt sein.

5 Belange der Wirtschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a und b BauGB)

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ werden die Belange der Wirtschaft berührt. Es werden Entwicklungsmöglichkeiten für die gemeindliche Wirtschaft zur Förderung erneuerbarer Energien geschaffen.

Weiterhin werden durch die Planung die Belange der Forst- und Landwirtschaft berührt.

Forstwirtschaft

Aufgrund von Planungsanpassungen seitens des Projektentwicklers erfolgte die Verkleinerung des Geltungsbereichs der vorliegenden Planfassung zur Offenlage. Die Anlage rückt von den östlichen Waldflächen ab, sodass durchgehend der geforderte Waldabstand gemäß der Stellungnahme des Forstamtes vom 23.09.2020 im Raumordnungsverfahren eingehalten wird. Vor diesem Hintergrund ist eine Beeinträchtigung der Forstwirtschaft nicht zu erwarten.

Forstwirtschaft – Jagd

Das Altflurstück 2388 ist mit einer Grunddienstbarkeit belegt.

Diese umfasst das Recht der Jagdgenossenschaft Lohnweiler „entlang der nördlichen Grenze in einer Breite von 3m zur forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu gehen und zu fahren. Der Berechtigte trägt für alle Schäden, die auf dem belasteten Grundstück durch Ausübung des Rechtes entstehen, die gesetzliche Haftung“.

Zur Sicherung der Dienstbarkeit und der forstwirtschaftlichen Belange enthält der vorliegende Bebauungsplan ein Geh- und Fahrrecht im Norden des Geltungsbereichs.

Landwirtschaft

Das Plangebiet befindet sich innerhalb landwirtschaftlicher Grünlandflächen. Teilbereiche werden als Vorranggebiet für Landwirtschaft gemäß den Vorgaben im Regionalplan Westpfalz festgelegt. Zur Sicherung landwirtschaftlicher Belange werden diese Teilbereiche als Flächen für die Landwirtschaft im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt und kann dadurch nicht mit PV-Modulen belegt werden. Die Errichtung einer Einzäunung ist nach Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde möglich.

Die Fläche wird von dem Eigentümer selbst bewirtschaftet. Durch die zeitgleiche Grünlandnutzung während der PV-Nutzung verringern sich für die landwirtschaftlichen Betriebe ihre bewirtschaftete Fläche nicht. Die Pachtverträge für den Solarpark gewährleisten dem landwirtschaftlichen Betrieb zudem eine langfristige Existenzsicherung. Darüber hinaus hat im Beteiligungsverfahren kein Landwirt Einsprüche (bspw. Existenzbedrohung) geltend gemacht. Eine Betroffenheit von Betrieben im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe ist nicht gegeben.

Seitens des Innenministeriums wird mit dem „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht (Stand 26. Januar 2024)“ zu G 166c-neu ausgeführt, dass die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt sind, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerflächen in Anspruch genommen werden.¹² Die Bestandssituation des Plangebiets wurde insbesondere durch vegetationskundliche Kartierungen und mehrere Begehungen (03.03.2020, 14.05.2020, 26.05.2020) durch das Büro BBP und mit Hilfe von Luftbildern im LANIS RLP erfasst. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen.

Gleichzeitig lag zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Änderung des zugrundeliegenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken die 4. Teilfortschreibung zum LEP IV noch nicht vor. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken wurden insgesamt ca. 45 ha Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen neu dargestellt.

Eine Betrachtung der Summationswirkung der vorliegenden Planung erfolgte gemeinsam mit den im Zeitpunkt der Änderung der Flächennutzungsplanung der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken bekannten und entsprechend realisierungsfähigen Projekten.

Eine Erforderlichkeit zur Betrachtung der Summationswirkungen möglicher künftiger Projekte wird im Zuge der vorliegenden Bebauungsplanung als nicht erforderlich angesehen und ist Gegenstand der Neuauftellung der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein.

Vor diesem Hintergrund wird die 2-Prozent-Regelung des G 166c-neu unter Verweis auf § 2 EEG zurückgestellt.

¹² Vgl. Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht (Stand 26. Januar 2024)

Damit sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft zu erwarten sind.

6 Sonstige Belange

6.1 „Pfälzer Höhenweg“

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft ein asphaltierter lokaler Rad- und Wanderweg, der von Erholungssuchenden der angrenzenden Ortslagen frequentiert wird. In ca. 750 m Entfernung südlich des Plangebiets verläuft der Fernwanderweg „Pfälzer Höhenweg“, der vom Deutschen Wanderverband mit dem Zertifikat "Qualitätsweg Wanderbares Deutschland" ausgezeichnet worden ist¹³. Das Vorhabengebiet bzw. die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage ist vom Wanderweg aus sichtbar. Ein intensiv genutztes Umfeld in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen könnte zu Punktabzügen bei der Rezertifizierung und somit potentiell zum Verlust des Zertifikats führen. Bei der Bewertung ist jedoch die Distanz von wesentlicher Bedeutung. Demnach wird ein intensiv genutztes Umfeld durch PV-FFA nur in die Punktebewertung aufgenommen, wenn der Wanderweg direkt an der PV-FFA entlangführt¹⁴. Da der „Pfälzer Höhenweg“ in einer Entfernung von ca. 750 m von der südlichen Plangebietsgrenze verläuft, ist eine Beeinträchtigung durch die PV-FFA auf dessen Rezertifizierung als „Qualitätsweg“ nicht zu erwarten.

6.2 Vollzugshinweise zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise aus land-, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht (November 2023)

Die Überarbeitung der Vollzugshinweise erfolgte im Laufe des Aufstellungsverfahrens zur vorliegenden Bebauungsplanung. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich die Vollzugshinweise auf eine mögliche Förderung zur Teilnahme an Ausschreibungsverfahren gem. EEG beziehen. Die Kriterien sind nicht zwingend als Planungskriterien heranzuziehen. Die in Rede stehenden Vollzugshinweise wurden vom Projektentwickler und der Ortsgemeinde mit der Planung abgeglichen. Eine Überarbeitung der vorliegenden Bebauungsplanung wird als nicht erforderlich angesehen. Die mögliche Teilnahme durch Investoren an Ausschreibungsverfahren ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung.

¹³ vgl. Pfalz.Touristik unter <https://www.pfalz.de/de/pfalz-erleben/wandern/wandermenue-pfalz-die-schoens-ten-wanderwege/wanderwege-im-wandermenue/fernwanderwege>, abgerufen am 07/2022

¹⁴ Pfalz.Touristik e.V., E-Mail-Verkehr vom 24.11.2021

J PLANVERWIRKLICHUNG

1 Maßnahmen zur Realisierung des Bebauungsplans

Aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse ist jedoch zum gegenwärtigen Sachstand eine gesetzliche Bodenordnung im Sinne des §§ 45 ff. BauGB nicht erforderlich.

2 Kosten der Bauleitplanung

Die Bebauungsplanung ist eine hoheitliche Aufgabe einer Kommune, Kosten der Bebauungsplanung sind daher in der Regel durch die Kommune zu bedienen. Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB kann jedoch eine Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag den Vorhabenträger auf dessen Kosten die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen und Gutachten übertragen.

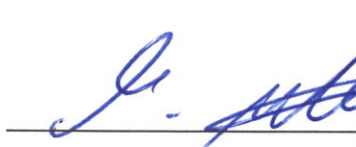
Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde Lohnweiler mit dem Vorhabenträger auf eine Kostenübernahmeerklärung verständigt.

Der Gemeinde Lohnweiler entstehen somit durch die Ausarbeitung des Bebauungsplans „Solarpark Lohnweiler“ keine direkten Kosten. Kosten fallen allenfalls im Rahmen des erforderlichen und nicht übertragbaren verwaltungstätigen Handelns im Sinne der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung von Verfahrensschritten nach §§ 3 - 4a BauGB an.

Lohnweiler, den

05.12.2024

Für die Ortsgemeinde Lohnweiler:


Müller, Ortsbürgermeister (D. S.)



400.00

